

Verwaltungs- und Organisationsreglement

vom 21. Oktober 1998

(Stand 01.01.2007)

VERWALTUNGS- UND ORGANISATIONSREGLEMENT (VOR) der Einwohnergemeinde Allschwil

INHALTSVERZEICHNIS

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§	1 Zweck	4
§	2 Grundsätze der Behörden- und Verwaltungstätigkeit	4
§	3 Information, Öffentlichkeitsarbeit, Mitwirkung	4
§	4 Geschäftsbericht	4
§	4bis Tätigkeitsbericht weiterer Behörden und des Wahlbüros	5
§	5 Öffentliche Bekanntmachungen (§ 119 GemG)	5
B.	GEMEINDEBEHÖRDEN	5
I.	Allgemeines	5
§	6 Verhältnis zwischen den Gemeindebehörden	5
§	7 Anhörungs- und Antragsrecht	5
§	8 Besondere Kompetenzen	6
§	9 Protokollführung (§ 16 Abs. 2 GemG)	6
II.	Der Einwohnerrat	6
§	10 Aufgaben und Befugnisse (§ 115 i.V. mit § 47 Abs. 2 GemG)	6
§	11 Geschäftsreglement (§ 117 GemG)	7
III.	Der Gemeinderat (§§ 70 - 83 GemG)	8
§	12 Gesamtbehörde	8
§	13 Aufgaben	8
§	14 Führung der Verwaltung	8
§	15 Aufsichtsfunktion (§ 40 GemG)	8
IV.	Die übrigen Exekutivbehörden der Einwohnergemeinde	9
§	16 Schulpflegen (§ 91 GemG)	9
§	17 Sozialhilfebehörde (§ 92 GemG)	9
§	18 Vormundschaftsbehörde (§ 93 GemG)	9
V.	Hilfsorgane und Kommissionen (§§ 104, 106 GemG)	10
§	19 Kommissionen des Einwohnerrates	10
§	20 Kommissionen des Gemeinderates	10
§	21 Wahlbüros (§ 8 GO, § 106 GemG)	10
C.	DIE GEMEINDEVERWALTUNG	10
I.	Allgemeines	10
§	22 Allgemeine Grundsätze (§ 40 GemG)	10
§	23 Controlling	11
II.	Organisation	11
§	24 Struktur	11
§	25 Hauptabteilungen	11
III.	Die Gemeindeverwalterin / Der Gemeindeverwalter	11
§	26 Stellung	11
§	27 Funktionen	11
D.	RECHNUNGSWESEN (§§ 163 - 165 GemG)	12
§	28 Finanzpolitische Instrumente	12
§	29 Finanzaufsicht gegenüber Dritten	12

§ 30 Ausgabenkompetenz einzelner Behörden (§ 161 Abs. 2 und 3 GemG) 12

E. GEBÜHREN12

§ 31 Verwaltungsgebühren (§ 152 Abs. 3 GemG)12

F. BUSSEN.....13

§ 32 Bussenanerkennungs- und Strafverfahren (§ 81 Abs. 4 GemG).....13

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN13

§ 33 Inkrafttreten13

Der Einwohnerrat von Allschwil, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG¹), beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Dieses Reglement legt die Rahmenbedingungen für die Organisation der Gemeinde fest und regelt die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Organen.

§ 2 Grundsätze der Behörden- und Verwaltungstätigkeit

¹Die Behörden und die Verwaltung richten sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Zielsetzungen der Gemeindeordnung. Sie setzen sich für das Gemeinwohl ein und wahren die Rechte aller Einwohnerinnen und Einwohner.

²Wer öffentliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Verfassung und die Gesetzgebung gebunden.

§ 3 Information, Öffentlichkeitsarbeit, Mitwirkung

¹Die Einwohnergemeinde informiert die Öffentlichkeit aktiv, offen, frühzeitig und angemessen.

²Die Behörden pflegen die Beziehung zur Öffentlichkeit und informieren sich über die in der öffentlichen Diskussion vorgebrachten Meinungen und Anliegen. Die Einwohnergemeinde kann zu diesem Zweck Volksbefragungen durchführen.

³Die Einwohnerinnen und Einwohner sind bei der Gestaltung des Gemeinwesens mit einzubeziehen. Die öffentliche Diskussion und die aktive Mitwirkung der Bevölkerung am Gemeindeleben sind zu fördern.

§ 4 Geschäftsbericht²

¹Der Gemeinderat erstellt zuhanden der Stimmberechtigten jeweils bis Ende Mai einen Geschäftsbericht für das verflossene Jahr.

²Der Geschäftsbericht soll über alle wichtigen Begebenheiten in der Gemeinde und der Gemeindeverwaltung Aufschluss geben.

¹ SGS 180

² Teilrevision vom 15.11.2006, Geschäft 3616

§ 4bis Tätigkeitsbericht weiterer Behörden und des Wahlbüros³

¹Sämtliche vom Einwohnerrat gewählten Behörden sowie das Wahlbüro unterbreiten dem Einwohnerrat jeweils bis Ende Mai einen Tätigkeitsbericht über das verflossene Geschäftsjahr.

²Die Berichte sind zur weiteren Verarbeitung durch die Verwaltung bis spätestens zum Redaktionsschluss des gemeinsamen Geschäftsberichts einzureichen.

§ 5 Öffentliche Bekanntmachungen (§ 119 GemG)

¹Die Einwohnerratsbeschlüsse werden im amtlichen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde, in den offiziellen Anschlagkästen sowie im Internet bekannt gemacht.

²Die übrigen amtlichen Verlautbarungen der Einwohnergemeinde werden im amtlichen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde sowie im Internet publiziert.

B. GEMEINDEBEHÖRDEN

I. Allgemeines

§ 6 Verhältnis zwischen den Gemeindebehörden

¹Die Exekutivbehörden (der Gemeinderat, die Vormundschaftsbehörde, die Sozialhilfebehörde und die Schulräte) sind zur Zusammenarbeit und zur gegenseitigen Information verpflichtet⁴.

²Hat der Gemeinderat Anliegen der übrigen Exekutivbehörden im Einwohnerrat zu vertreten, so kann er von deren Anträgen abweichen und dem Einwohnerrat eigene Anträge unterbreiten. Die abweichende Meinung der fachlich zuständigen Behörde hat im Bericht des Gemeinderates klar zum Ausdruck zu kommen.

³Der Gemeinderat achtet die Selbstständigkeit der übrigen Exekutivbehörden. Er pflegt zu ihnen einen engen Kontakt und spricht mit ihnen wesentliche politische Zielvorgaben sowie Entscheide ab.

§ 7 Anhörungs- und Antragsrecht

Hat der Gemeinderat über Geschäfte zu beschliessen, die in den sachlichen Zuständigkeitsbereich anderer Exekutivbehörden fallen, so sind diese vorgängig anzuhören, und es steht ihnen das Antragsrecht zu.

³ Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

⁴ Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

§ 8 Besondere Kompetenzen⁵

¹Die Vormundschaftsbehörde und die Sozialhilfebehörde haben Weisungskompetenz gegenüber den ihnen direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

^{1bis} Die Kompetenzen der Schulräte ergeben sich aus den Bestimmungen des Bildungsgesetzes.

²Sie können Verträge und Vereinbarungen abschliessen, sofern sie dazu vom Gemeinderat ausdrücklich ermächtigt werden.

³Ihre Ausgabenkompetenz ist in diesem Reglement geregelt.

§ 9 Protokollführung (§ 16 Abs. 2 GemG)

- in den Gemeindebehörden

¹In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Einwohnergemeinde geführt:

- a. Einwohnerrat,
- b. Gemeinderat,
- c. Vormundschaftsbehörde,
- d. Sozialhilfebehörde⁶,
- e. Schulräte⁷.

- in den Kommissionen

²Die Protokollführung in den Kommissionen regelt der Gemeinderat. Vorbehalten bleibt das Recht der einwohnerrätlichen Kommissionen, auf die Protokollführung durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Einwohnergemeinde zu verzichten.

II. Der Einwohnerrat

§ 10 Aufgaben und Befugnisse (§ 115 i.V. mit § 47 Abs. 2 GemG)

Unter Vorbehalt der Bestimmungen über das obligatorische und das fakultative Referendum sowie über die Finanzkompetenzen des Gemeinderates stehen dem Einwohnerrat die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu:

1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
2. Erlass und Änderung der Gemeindereglemente sowie der zugehörigen Pläne;
3. Beschlussfassung über die jährlichen Voranschläge;

⁵ Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

⁶ Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

⁷ Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

4. Festsetzung der Steuersätze. Änderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates, mindestens aber der Zustimmung von 21 Mitgliedern;
5. Beschlussfassung über Sondervorlagen;
6. Abnahme der Jahresrechnungen der Einwohnergemeinde und ihrer Anstalten;
7. Genehmigung von Nachtragskrediten;
8. Kenntnisnahme des Finanzplanes;
9. Festsetzung der Vergütungen an die Behördenmitglieder;
10. Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie die Geltendmachung des Enteignungsrechtes;
11. Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten der Einwohnergemeinde;
12. Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung und Aufhebung von Unternehmungen und Anstalten der Einwohnergemeinde sowie über die Beteiligung an privaten, öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen;
13. Die Genehmigung - unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen - von Vereinbarungen und Verträgen, die für die Einwohnergemeinde dauernde Verpflichtungen zur Folge haben oder die Rechtssätze enthalten, deren Erlass nach Ziffer 2 in die Kompetenz des Einwohnerrates fällt;
14. Oberaufsicht über sämtliche Verwaltungszweige der Einwohnergemeinde, soweit diese durch die Gesetzgebung nicht besonderen Organen übertragen ist;
15. Behandlung des jährlichen Geschäftsberichts des Gemeinderates⁸;
16. Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung⁹;
17. Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde;
18. Beschlussfassung über die Aufteilung oder die Erweiterung der Einwohnergemeinde;
19. Beschlussfassung über Grenzänderungen sowie Grenzbereinigungen von mehr als insgesamt 60 Aren;
20. Beschlussfassung über die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde;
21. Beschlussfassung über die Änderung des Gemeindenamens und des Gemeindepappens.

§ 11 Geschäftsreglement (§ 117 GemG)

Der Einwohnerrat gibt sich ein Geschäftsreglement.

⁸ Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

⁹ SGS 100

III. Der Gemeinderat (§§ 70 - 83 GemG)

§ 12 Gesamtbehörde

¹Der Gemeinderat ist die oberste vollziehende und verwaltende Behörde der Einwohnergemeinde.

²Für die Wahrnehmung der Regierungsfunktionen ist der Gemeinderat als Kollegium verantwortlich.

§ 13 Aufgaben

Zielsetzung, Planung und Koordination

¹Der Gemeinderat bestimmt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Einwohnerrates Ziele und Mittel des staatlichen Handelns. Er plant und koordiniert die Tätigkeiten der Einwohnergemeinde.

Führungsaufgaben

²Er räumt der Wahrnehmung seiner Führungsaufgaben Vorrang ein.

Verwaltung

³Er bestimmt die zweckmässige Organisation der Gemeindeverwaltung und sorgt für eine rechtmässige, bürgernahe und wirkungsorientierte Verwaltungstätigkeit.

⁴Er schafft und unterhält die notwendigen Rahmenbedingungen und Instrumente, um seine eigene Behördentätigkeit und die Tätigkeit der übrigen Behörden der Einwohnergemeinde sicherzustellen.

Geschäftsordnung

⁵Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Führung der Verwaltung

Der Gemeinderat und die einzelnen Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher geben der Gemeindeverwaltung die Ziele vor und setzen Prioritäten. Sie fördern die Leistungs- und Innovationsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere durch Mittel wie

- a. Führungsgrundsätze,
- b. Ziel- und Leistungsvereinbarungen,
- c. periodische Beurteilung der Leistungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Einhaltung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen,
- d. Fortbildungskonzept,
- e. weitere geeignete personalpolitische Instrumente.

§ 15 Aufsichtsfunktion (§ 40 GemG)

¹Der Gemeinderat übt die ständige und systematische Aufsicht über die Gemeindeverwaltung aus.

²Er überprüft die Aufgaben der Einwohnergemeinde sowie die Organisation der Gemeindeverwaltung regelmässig auf ihre Übereinstimmung mit den in der Gemeindeordnung enthaltenen Zielen, auf ihre Zweckmässigkeit, Rechtmässigkeit und ihre Notwendigkeit.

³Er beaufsichtigt alle Träger von Verwaltungsaufgaben der Einwohnergemeinde, die nicht der Gemeindeverwaltung angehören.

IV. Die übrigen Exekutivbehörden der Einwohnergemeinde

§ 16 Schulpflegen (§ 91 GemG)¹⁰

¹ ...¹¹.

²Durch Reglement können den Schulräten weitere Aufgaben übertragen werden.

³Im Übrigen richten sich die Aufgaben und die Zuständigkeit der Schulräte nach den Bestimmungen der Bildungsgesetzgebung¹².

⁴Die Schulräte können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 Sozialhilfebehörde (§ 92 GemG)¹³

¹Die Aufgaben und die Zuständigkeit richten sich nach der Sozialhilfegesetzgebung¹⁴.

² ...¹⁵

³Die Sozialhilfebehörde gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18 Vormundschaftsbehörde (§ 93 GemG)

¹Die Aufgaben und die Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde richten sich nach den eidgenössischen und den kantonalen Bestimmungen über das Vormundschaftswesen¹⁶.

²Durch Reglement können der Vormundschaftsbehörde weitere Aufgaben übertragen werden.

³Die Vormundschaftsbehörde gibt sich eine Geschäftsordnung.

10 Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

11 Aufgehoben mit Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

12 SGS 640 ff.

13 Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

14 SGS 851 ff.

15 Aufgehoben, Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

16 Bund: insb. ZGB Art. 360 ff., SR 210; Kanton: SGS 210 ff.

V. Hilfsorgane und Kommissionen (§§ 104, 106 GemG)

§ 19 Kommissionen des Einwohnerrates

Bestand, Zusammensetzung sowie Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen des Einwohnerrates werden im Geschäftsreglement des Einwohnerrates beziehungsweise in den entsprechenden Reglementen geregelt.

§ 20 Kommissionen des Gemeinderates

Ständige Kommissionen

¹Bestand, Zusammensetzung sowie Aufgaben und Befugnisse der ständigen Kommissionen des Gemeinderates werden in den entsprechenden Reglementen geregelt.

Nicht ständige Kommissionen

²Bestand, Zusammensetzung sowie Aufgaben und Befugnisse der nicht ständigen Kommissionen des Gemeinderates regelt der Gemeinderat.

§ 21 Wahlbüros (§ 8 GO, § 106 GemG)¹⁷

Konstituierung

¹Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Hauptwahlbüros wird vom Einwohnerrat bestimmt. Im übrigen konstituieren sich die Wahlbüros selber.

Hauptwahlbüro, Wahllokale

²Der Gemeinderat bezeichnet das Hauptwahlbüro und bestimmt die Wahllokale.

Geschäftsausschuss

³Die Wahlbüros haben einen gemeinsamen dreiköpfigen Geschäftsausschuss unter der Leitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Hauptwahlbüros zu bilden.

Aufgaben und Befugnisse

⁴Die Aufgaben und Befugnisse der Wahlbüros ergeben sich aus dem Gesetz über die politischen Rechte¹⁸.

C. DIE GEMEINDEVERWALTUNG

I. Allgemeines

§ 22 Allgemeine Grundsätze (§ 40 GemG)

¹Die Gemeindeverwaltung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der vom Gemeinderat vorgegebenen Zielvereinbarungen und Leistungsaufträge selbstständig.

²Die kundenfreundliche Ausrichtung der Dienstleistungen steht im Vordergrund.

¹⁷ Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)
¹⁸ SGS 120, z.Zt. § 6

§ 23 Controlling

¹Der Gemeinderat setzt für die Planung, Führung, Steuerung und Kontrolle der Verwaltungstätigkeit in qualitativer, quantitativer, zeitlicher und finanzieller Hinsicht ein Controlling ein.

²Über das Controlling werden Auftragserteilung, Finanz- und Personaleinsatz, Termine und Erfolgskontrolle gesteuert.

II. Organisation

§ 24 Struktur

¹Die Gemeindeverwaltung gliedert sich in Hauptabteilungen. Diese sind in Abteilungen unterteilt.

²Im Einzelnen ergibt sich die Struktur und die Aufgabenteilung aus dem Organigramm und den Funktionsabgrenzungen, die vom Gemeinderat zu erlassen sind.

§ 25 Hauptabteilungen

¹Die einzelnen Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleiter führen ihre Abteilungen fachlich, organisatorisch und personell selbstständig.

²Die Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleiter sind der Gemeindeverwalterin beziehungsweise dem Gemeindeverwalter administrativ und führungsmässig direkt unterstellt und weisungsgebunden.

III. Die Gemeindeverwalterin / Der Gemeindeverwalter

§ 26 Stellung

Die Gemeindeverwalterin beziehungsweise der Gemeindeverwalter ist dem Gesamtgemeinderat unterstellt; direkt vorgesetzt ist die Gemeindepräsidentin beziehungsweise der Gemeindepräsident.

§ 27 Funktionen

¹Die Gemeindeverwalterin beziehungsweise der Gemeindeverwalter unterstützt den Gemeinderat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben (Stabsfunktion).

²Sie beziehungsweise er leitet die Gemeindeverwaltung im Rahmen der Vorgaben des Gemeinderates und steht der Gemeindeverwaltung vor (Geschäfts- und Personalführungsfunktion).

D. RECHNUNGSWESEN (§§ 163 - 165 GemG)

§ 28 Finanzpolitische Instrumente

¹Der Gemeinderat schafft und unterhält Instrumente zur Wahrnehmung und Kontrolle seiner Haushalt- und Finanzverantwortung. Er verfügt namentlich über

- a. die Finanzbuchhaltung,
- b. die Kostenrechnung,
- c. einen Finanzplan,
- d. weitere Controllinginstrumente.

²Der Finanzplan ist dem Einwohnerrat gleichzeitig mit dem Budget zur Kenntnis zu bringen.

§ 29 Finanzaufsicht gegenüber Dritten

¹In die Subventionsverträge mit Organisationen und Personen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben kommunale Leistungen in wesentlichem Umfang erhalten, ist eine Finanzaufsichtsklausel aufzunehmen.

²Das Nähere regelt der Gemeinderat.

§ 30 Ausgabenkompetenz einzelner Behörden (§ 161 Abs. 2 und 3 GemG)¹⁹

Die Sozialhilfebehörde und die Vormundschaftsbehörde können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen und entsprechende Aufträge vergeben. Ausgenommen sind:

- a. Personalaufwendungen und
- b. Investitionen.

E. GEBÜHREN

§ 31 Verwaltungsgebühren (§ 152 Abs. 3 GemG)

¹Gebühren, Beiträge und Abgaben werden vorbehältlich Absatz 2 in den entsprechenden Reglementen geregelt.

²Gebühren für kleinere Verwaltungshandlungen regelt der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung.

¹⁹ Teilrevision vom 15.11.2006 (Geschäft 3616)

F. BUSSEN

§ 32 Bussenanerkennungs- und Strafverfahren (§ 81 Abs. 4 GemG)

¹Die Gemeindepräsidentin beziehungsweise der Gemeindepräsident erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

²Wird die Busse innerhalb von 10 Tagen anerkannt, so findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.

³Wird die Busse nicht anerkannt, findet ein Strafverfahren vor dem Polizeiausschuss statt. Dieser besteht aus der Gemeindepräsidentin beziehungsweise dem Gemeindepräsidenten und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

²Alle Bestimmungen, die den Bestand, die Organisation oder die Wahl von amtierenden Behörden und Kommissionen betreffen, treten erst auf Beginn der jeweiligen neuen Amtsperiode in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat am 21. Oktober 1998 beschlossen worden.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: Kurt Kneier-Rehmann

Der Sekretär: Markus Rudolf-von-Rohr

Die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft hat dieses Reglement mit Verfügung vom 16. August 1999 genehmigt und rückwirkend per 1. Juli 1999 in Kraft gesetzt.

Die Teilrevision wurde vom Einwohnerrat am 15.11.2006 beschlossen (Geschäft 3616).

Die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft hat dieses Reglement mit Verfügung vom 14. Februar 2007 genehmigt und rückwirkend per 01. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: Christoph Morat

Der Sekretär: Andreas Weis